



Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Zentralstelle

Katharina Eberhard
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
k.eberhard@lrabb.de
Zimmer A 400

3. Dezember 2012

Veränderungen im Kreistag

- Nachrücken

I. Vorlage an den

Kreistag zur Beschlussfassung

am 17.12.2012

II. Beschlussantrag

1. Herr Christof Weinmann hat zum 01. Dezember 2012 seinen Wohnsitz außerhalb des Landkreises Böblingen verlegt und scheidet damit aus dem Kreistag aus.
2. Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers Manfred Ruckh, Waldenbuch, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) nicht entgegen.

III. Begründung

Kreisrat Christof Weinmann ist seit 01. Dezember 2012 nicht mehr Einwohner des Landkreises Böblingen. Damit verliert er die Wählbarkeit (§ 23 Abs. 1 LKrO) und scheidet aus dem Kreistag aus. Dies hat der

Kreistag nach § 25 Abs. 1 LKrO festzustellen.

Für ihn rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Manfred Ruckh nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der letzten Kreistagswahl als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

gezeichnet

Roland Bernhard